



REIT - UND FAHRVEREIN KALTHAUSER HÖHE VON 1968 E.V.



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Kalthausener Höhe von 1968 e.V..
Nachfolgend wird er kurz RVKH genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58091 Hagen, Kalthausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V., und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Reit- und Fahrsports, Anleiten und Unterrichten der Mitglieder im Reit- und Fahrsport sowie der Pferdehaltung.
2. Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports.
3. Unterhalten der Reitsportanlage auf Kalthausen.
4. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
5. Förderung und Unterstützung der jugendlichen Mitglieder im Sinne dieser Satzung sowie der Satzung des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
6. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
7. Der RVKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der RVKH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RVKH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVKH. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern i.S.v.§2.1 der Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zahlungen leisten, entweder auf Grundlage eines Dienst-Werkvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe.
9. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

- 1.1 jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 1.2 minderjährige natürliche Personen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wenn wenigstens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) entsprechend §3 Abs. 1.1 Mitglied im Verein ist.
- 1.3 juristische Personen, Vereine und Verbände, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 2.0 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.1 Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung zu beachten, die Anforderungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und die Arbeitsabgaben an den Verein zu zahlen.
 - 2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung sowie den Satzungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Pferdesportverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 5 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.1 durch Austritt
- 1.2 durch Ausschluss
- 1.3 durch Tod bzw. Löschung des Rechtsträgers bei einer juristischen Person
2. durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt wird.
Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a. grob vereinsschädigendes Verhalten
 - b. vereinsschädigendes Verhalten
 - c. wiederholtes Missachten der Anordnung des Vorstandes

- d. Nichterfüllung von Zahlungspflichten, wenn ausstehende Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft nicht binnen 2 Monaten seit der ersten Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds beglichen worden sind.
 - e. Verstoß gegen die freiheitlich- demokratische Grundordnung des Grundgesetzes.
 - f. Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse, sowie unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.
 - g. Verstoß gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd/Pony).
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss muss durch Einschreibebrief dem Mitglied bekannt gegeben werden. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Briefes kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden.
 5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge und Arbeitsabgaben für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 6 Verpflichtung gegenüber dem Pferd/Pony

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde/Ponys verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde/Ponys ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - b. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd/Pony nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7 Beiträge und Arbeitsabgaben

1. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus der Arbeitsabgaben werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB des Vereins besteht aus:

- 1.1 1. Vorsitzender
- 1.2 2. Vorsitzender
- 1.3 1. Geschäftsführer
- 1.4 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (gem. §2), die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- 1.5 2. Geschäftsführer
- 1.6 2. Kassierer
- 1.7 1. Reitwart
- 1.8 2. Reitwart
- 1.9 1. Jugendwart, zuständig für Jugendliche und Junioren ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 1.10 2. Jugendwart, zuständig für Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- 3.0 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Hiervon ausgenommen ist der 1. und 2. Jugendwart. Der 1. und 2. Jugendwart wird von der Jugendabteilung (§13) zur Wahl vorgeschlagen. Der Vorschlag muss jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so muss ein neuer Vorschlag von der Jugendabteilung erfolgen.
- 4.0 Auf Antrag muss die Wahl des Vorstandes geheim durchgeführt werden.
- 5.0 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den einzelnen Verantwortungsbereichen werden die Wahlen mit einem Versatz von 2 Jahren durchgeführt, d.h., alle 2 Jahre wird ein Teil des Vorstandes neu gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder übernimmt im Vorstand eine andere Aufgabe, so ist das freiwerdende Amt durch eine Ersatzwahl zu besetzen.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- 6.0 Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne §26 des BGB gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes § 9 Abs.1.1 – 1.4 vertreten.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Vorbereiten und Durchführen von Vorstandssitzungen.
- 2. Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihre Beschlüsse.
- 3. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- 4. Die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Die Niederschrift ist von 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes entsprechend § 9 Abs. 1-3.
2. Entgegennahme der Jahresberichte aus den einzelnen Bereichen.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
6. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem.§15.

§12 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

1. Landesverband der Pferdesportvereine in NRW e.V., Kreisreiterverband Ennepe-Ruhr/Hagen e.V.
2. Pferdesportverband Westfalen e.V.
3. Landesportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Stadtsportbund Hagen.

§13 Jugendabteilung

Zur Jugendabteilung zählen alle eingetragenen männlichen und weiblichen Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr noch nicht 22 Jahre alt werden.

Die Jugendabteilung schlägt den 1. Jugendwart zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vor. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Die Jugendabteilung schlägt den 2. Jugendwart zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vor. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung bis zum vollendetem 14. Lebensjahr.

§14 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in ordnungsgemäßer Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer mit dem Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Vorgang in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliedern des Vereins beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die am 07.04.1978 beschlossene Satzung des RVKH sowie die beschlossenen Nachträge zur Satzung ungültig.

Die Satzung des RVKH wurde am 27.02.2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hagen 27.02.26



Marianne Poth

1. Vorsitzende



Hannes Poth

2. Vorsitzender